

10.11.2015, 02.12.2015 und 16.12.2015, also nach Antragstellung, fanden Gespräche zwischen dem Antragsteller und der Anstaltspsychologin statt.

Damit hat sich das Begehren des Antragstellers erledigt.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

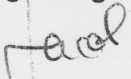
Gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen, da seinem Begehren entsprochen wurde.

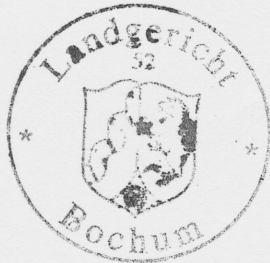
Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Mellis

Beglaubigt


Jacob
Justizbeschäftigte



Hinweis des Verfassers:

Nach Rücksprache mit dem Betroffenen wurde offenkundig, dass der Psychologische Dienst schlicht keine Lust hatte, alles "zweimal" zu erzählen.